

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. Februar 2017

Mitgeteilt den

15. Februar 2017

Protokoll Nr.

96

Richtplanung Graubünden / Region Albula

Anpassungen in den Bereichen Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Die Region Albula (ehemals Region Mittelbünden) hat in der regionalen Richtplanung den Themenbereich Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen letztmals im Jahre 2006 gesamthaft überarbeitet. Die entsprechenden Anpassungen sind mit Beschluss Nr. 271 vom 13. März 2007 von der Regierung genehmigt und stufengerecht in den kantonalen Richtplan übernommen worden. Seitdem sind in der Region zwei punktuelle Anpassungen von Richtplanobjekten vorgenommen und von der Regierung genehmigt worden.

Mit der vorliegenden, von der Region Albula am 8. April 2016 beschlossenen Richtplananpassung wird der bisher im regionalen und kantonalen Richtplan als Vororientierung enthaltene Reservestandort für eine Inertstoffdeponie / Materialablagerung im Gebiet Cunter Burvagn in eine Festsetzung als Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Materialablagerung, neu Deponie Typ A) überführt. Ferner wird der regionale Richtplan Materialabbau und -verwertung (Nr. 5.620) und Abfallbewirtschaftung (Nr. 5.610) in Bezug auf weitere Objekte von regionaler Bedeutung aktualisiert und angepasst. Heute nicht mehr in Frage kommende Standorte sowie Standorte, welche zwischenzeitlich abgeschlossen sind, werden aus der Objektliste gestrichen. Somit wird das Konzept der Region Mittelbünden (heute Region Albula) aus dem Jahre 2007 in einem zusammenhängenden regionalen Richtplantext aktualisiert und angepasst.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.4 und 7.5). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan (RRIP). Die Anpassung im kantonalen Richtplan betrifft lediglich das Objekt 05.VD.13.2 Materialablagerung Cunter Burvagn, welches dementsprechend in eine Festsetzung überführt wird.

Die koordinierte öffentliche Auflage erfolgte vom 20. November bis 21. Dezember 2015. Der am 8. April 2016 von der Präsidentenkonferenz der Region Albula beschlossene RRIP ist am 8. Juni 2016 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.5 Region Albula (ehemals Mittelbünden)
- Ausschnitt der Richtplankarte Subregion Surses mit den Richtplanänderungen
- Erläuternder Bericht zur Anpassung (Stand 19. Januar 2017)

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Albula gemäss Beschluss der Region vom 8. April 2016 beinhaltet:

- Richtplantext mit Erläuterungen: Anpassung 2015 Materialabbau und –verwertung Nr. 5.620 und Abfallbewirtschaftung Nr. 5.610
- Richtplankarte: Anpassung 2015 Ausschnitt 1:10 000

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO). Der Planungsablauf ist in den Erläuterungen nachvollziehbar dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die

entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind erfüllt. Da es sich bei den vorliegenden kantonalen Objekten um eine Weiterentwicklung im Rahmen der bereits in der Vororientierung vorgesehenen Zielsetzung handelt und keine speziellen Bundesinteressen betroffen sind, wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung auf eine Vorprüfung beim Bund verzichtet. Auf kantonaler Ebene wurde eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im erläuternden Bericht dargelegt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Wie einleitend erwähnt, stützt sich die Festsetzung im kantonalen Richtplan auf den im regionalen Richtplan ausgewiesenen Bedarf sowie auf die Evaluation von möglichen Standorten und die Konkretisierung des Vorhabens in der regionalen Richtplanung.

Im Rahmen des Richtplanverfahrens sind auch die konzeptionelle Begründung sowie die Interessenabwägung zu den Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region vorgenommen worden.

Gleichzeitig werden mit der vorliegenden Richtplananpassung im regionalen Richtplan einzelne Objekte gemäss dem heutigen Stand fortgeschrieben. Diese Anpassungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage und des Mitberichtsverfahrens seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind im erläuternden Bericht ausgewertet und behandelt. Die Resultate sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente eingeflossen und entsprechend dokumentiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatten die beteiligten kantonalen Stellen nochmals Gelegenheit, sich zur bereinigten Richtplanvorlage zu äussern. Die Ergeb-

nisse sind im Anhang des erläuternden Berichts zur Richtplananpassung ersichtlich. Sie können als Hinweise zur Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung im Folgeverfahren zur Kenntnis genommen werden. Dies betrifft insbesondere die definitive Festlegung der Erschliessungsvariante. Im regionalen Richtplan sind diesbezüglich zwei mögliche Erschliessungsvarianten definiert, mit denen die grundsätzliche Machbarkeit ausgewiesen ist. Die definitive Festlegung der genauen Linienführung wird unter Berücksichtigung der genannten Hinweise und in Abwägung der Interessen stufengerecht im Rahmen der Umsetzung auf Stufe der projektbezogenen Anpassung der Nutzungsplanung erfolgen.

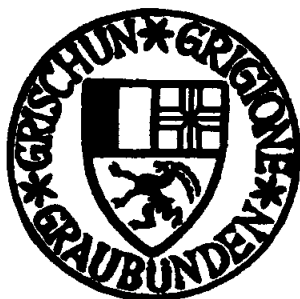
In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen im regionalen Richtplan respektive dem Erlass der Objekt-Anpassung im kantonalen Richtplan entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** entsprechend dem Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.5 Region Albula, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplan-karte mit der Richtplanänderung sowie dem erläuternden Bericht zur Anpassung (Stand 19. Januar 2017) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Albula** am 8. April 2016 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Materialabbau und -verwertung Nr. 5.620 und Abfallbewirtschaftung Nr. 5.610** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die aus dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung resultierenden Folgerungen und Aufträge sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

4. Das DVS wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das ARE wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Der Region Albula wird beauftragt, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Die Region Albula sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Rechnungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Albula	2	2
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	1
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Amt für Raumentwicklung Graubünden	3	3
Stauffer&Studach Raumentwicklung	1	1

ARE-GR Pf 01.02.2017